

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Brühl über die
Zulassung zusätzlicher Warenarten gemäß § 67 Absatz 2
Gewerbeordnung (GewO) auf dem Wochenmarkt der Stadt Brühl**

Aufgrund der §§ 27, 30 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV NRW S. 248) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) vom 6. Mai 1977 (GV NRW S. 241) und § 67 Abs. 2 GewO in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1983 (BGBl I S. 377), hat die Stadt Brühl als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Brühl durch Ratsbeschluss vom 17.09.2007 in der jeweils geltenden Fassung folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die auf dem Balthasar-Neumann-Platz und dem Thüringer Platz durchgeführten Wochenmärkte der Stadt Brühl.

§ 2

Gegenstände des Marktverkehrs

Der gemäß § 67 Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) bereits zugelassene Warenkreis wird durch diese Verordnung um folgende Waren des täglichen Bedarfs auf den Wochenmärkten der Stadt Brühl erweitert:

1. Textilien
2. Leder- und Gummiwaren,
3. Haushaltswaren,
4. Kunststoffartikel,

5. Putz-, Wasch- und Pflegemittel,
6. Holz-, Korb- und Bürstenwaren,
7. Bücher, Papier und Schreibwaren,
8. Spielwaren,
9. kunstgewerbliche Artikel.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.